

zum Gesamtarbeitsvertrag für die Schweizerische Möbelindustrie 2013 - 2014 vom 20. Oktober 2012. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Gesamtarbeitsvertrag 2013 - 2014 mit folgenden Änderungen bis 31. Dezember 2023 verlängert wird.

Artikel 6 Löhne

6.1. wie bisher

6.2. Es werden folgende Lohnkategorien unterschieden:

Lohnkategorie A1
Lohnkategorie A2
Lohnkategorie B1
Lohnkategorie B2

Lohnkategorie A1

Berufsleute mit Fachausweis (FA), sowie Berufsleute mit einem Aufgabenbereich, der wesentlich höhere Anforderungen stellt als die Berufslehre (Abteilungsleiter, Abteilungsleiterinnen, Vorarbeiter, Vorarbeiterinnen, Maschinenmeister, Maschinenmeisterinnen, Polstermeister, Polstermeisterinnen etc.)

Lohnkategorie A2

Berufsleute mit Eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ), mit branchenspezifischem Lehrabschluss nach Absolvierung einer mindestens dreijährigen Lehre (bzw. Lehrabschluss gemäss Art. 40 BGG), sowie Arbeitnehmende mit einer gleichwertigen Ausbildung.

Lohnkategorie B1

Arbeitnehmende mit Berufsattest (EBA), Praktikanten und Praktikantinnen und Arbeitnehmende, welche Arbeiten ausführen, die eine längere Anlernzeit und damit bestimmte Fertigkeiten und Kenntnisse über Werkstoffe und Betriebsmittel voraussetzen, sowie Berufsleute mit Funktionen, die den Anforderungen der Kategorie A2 nicht entsprechen.

Lohnkategorie B2

Ungelernte Mitarbeiter, Arbeitnehmende, die als Hilfskräfte eingesetzt werden.

6.3. wie bisher

6.4. wie bisher

6.5. wie bisher

Anhang zu Artikel 6

Erhöhung der Mindestlöhne für das Jahr 2022

Die im Anhang des aktuellen GAV definierten Mindestlöhne werden wie folgt erhöht:

- Kat. A1: CHF 50.00 (alle Abstufungen)
- Kat. A2: CHF 50.00 (nur 19. Altersjahr und 20. Altersjahr/1. Jahr Erfahrung; übrige Abstufungen wie bisher)
- Kat. B1: CHF 50.00 (alle Abstufungen)
- Kat. B2: CHF 50.00 (alle Abstufungen)

Artikel 15 Absenzenentschädigung

15.1. Arbeitnehmende haben Anspruch auf Vergütungen folgender Absenzen:

- eigene Heirat	1 Tag
- Vaterschaftsurlaub	10 Tage
- Tod des Lebenspartners und eigener Kinder	3 Tage
- Tod der Eltern, Schwiegereltern und Geschwister*	3 Tage
- Tod von Grosskindern, Schwager, Schwägerin und Grosseltern*	1 Tag
- Wohnungswechsel von Arbeitnehmenden mit eigenem Haushalt in ungekündigtem Arbeitsverhältnis (max. 1x pro Jahr)	1 Tag
- Teilnahme an militärischer Ausrüstungsinspektion	½ Tag (mind.)
- bezüglich weiterer Absenzen gelten die Bestimmungen von OR Artikel 324a.	

* eine eingetragene Partnerschaft ist der Heirat gleichgestellt

15.2. wie bisher

15.3. wie bisher

Selzach, Zürich, Olten, 1. Dezember 2021

Verband Schweizer Möbelindustrie

H. Vifian

W. Pretelli

~~Unia~~

G. Reo

B. Campanile

V. Alleva

~~svna~~

J. Tscherrig

M. Regotz

C. MATHIEU